

**BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
FÜR DIE
GEMEINDEBÜCHEREIEN
OSTSTEINBEK UND HAVIGHORST**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.11.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeindebüchereien in Oststeinbek und Havighorst sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Oststeinbek.

§ 2

Benutzerkreis / Öffnungszeiten

- (1) Benutzer und Benutzerinnen sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher und sonstige Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebüchereien zu nutzen.
- (2) Der Bürgermeister setzt die Öffnungszeiten der Gemeindebüchereien fest.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit Meldeschein an. Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Die Benutzer bzw. die jeweiligen gesetzlichen Vertreter erkennen die Benutzungssatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung verbleibt der Benutzerausweis bei der Gemeindebücherei. Jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebücherei mitzuteilen.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für den Benutzerausweis wird dieser gelöscht.

§ 4

Entleihe

- (1) Bücher und sonstige Medien werden unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden.

- (2) Zur Zeit entliehene Bücher und sonstige Medien können vorbestellt werden.
- (3) Die Gemeindebüchereien sind berechtigt, entliehene Bücher und sonstige Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und sonstige Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebüchereien vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 6

Behandlung der entliehenen Bücher und sonstigen Medien

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Bücher und sonstigen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Bücher und sonstiger Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder bei Verlust der Bücher oder Medien sind die Benutzer für den Wiederbeschaffungswert schadenersatzpflichtig.
- (4) Benutzer oder Benutzerinnen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebüchereien während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Bücher und sonstigen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 7

Gebühren

- (1) Die Benutzung der Gemeindebüchereien ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für Bücher und sonstige Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt je versäumten Öffnungstag und Medieneinheit 0,20 DM.

Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn der Benutzer oder die Benutzerin eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

§ 8

Hausrecht / Ausschluß von der Benutzung

- (1) Während der Öffnungszeiten steht der Büchereileitung das Hausrecht zu.

- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Büchereileitung befristet von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann Beschwerde bei der Gemeinde Oststeinbek eingelegt werden. Die Gemeinde entscheidet über die Beschwerde.

§ 9

Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Oststeinbek wird im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebibliothek Oststeinbek vom 1. Januar 1977 außer Kraft.

Oststeinbek, 20.11.1996



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister

Robert